

Der Streit um die Internet-Seite . . .

Ohne dem Internet geht es heutzutage nicht mehr. Jeder Geschäftsmann, der etwas auf sich hält, ist mit einer dementsprechenden Domain im Netz vertreten. Idealerweise soll der Domainname auch etwas mit dem Namen oder dem Inhalt des Geschäftes zu tun haben. Doch auch hierbei ist Vorsicht geboten.

Um den Verbraucher nicht zu verwirren, muss auf einiges Acht gegeben werden. Im schlimmsten Fall droht eine Abmahnung eines Konkurrenten, die nicht nur finanzielle Folgen nach sich zieht, sondern auch ein Verbot enthalten kann, die entsprechende Internetseite unter der ursprünglichen Adresse weiter zu betreiben.

Wichtig ist es zunächst, eine sogenannte „**Alleinstellungsbehauptung**“ in der Adresse zu vermeiden. Diese liegt dann vor, wenn der Internet-Benutzer anhand der Adresse vermuten muss, dass es außer der entsprechenden Seite keine weiteren Anbieter auf diesem Gebiet gibt. Dies wurde zum Beispiel entschieden für die Seite „[TauchschuleDortmund.de](#)“. Wenn diese Seite in einer Suchmaschine auftaucht, dann denkt der Durchschnittsverbraucher, es handelt sich um die einzige Tauchschule in Dortmund. Schon ist der Verbraucher in die Irre geführt und glaubt, es gebe sonst keine anderen Tauchschulen mehr in Dortmund. Gleiches gilt zum Beispiel für die Seite „[rechtsanwaelte-dachau.de](#)“, die von einer Dachauer Kanzlei geschaltet wurde, da der Internet-Benutzer davon ausgehen muss, über diese Seite an eine Liste aller Anwälte in Dachau zu gelangen. Halten Sie daher Ihre Domainnamen entweder so allgemein, dass kein Durchschnittsverbraucher glauben kann, Sie wären der einzige Anbieter (z.B.: „[buecher.de](#)“ oder „[sauna.de](#)“) oder so spezifisch, dass klar wird, dass außer Ihnen noch andere Anbieter am Markt sind (z.B.: „[Tauchschule-Meier.de](#)“ ; „[Steuerberater-Müller.de](#)“). Wenn Sie allerdings der einzige Anbieter sind, dann dürfen Sie die natürlich auch in der Internetadresse gebrauchen (z.B.: „[Weinhaendler-Irgertsheim.de](#)“). Vorsicht aber, wenn sich dies eines Tages ändert. . .

Vorsicht ist auch geboten bei der Gleichnamigkeit von Internet-Adressen. **Im geschäftlichen Verkehr** kann derjenige, der ein Kennzeichenrecht nach dem Markengesetz erworben hat, von demjenigen, der eine Internet-Seite mit dem gleichen Namen betreibt verlangen, dass er einen unterscheidenden Zusatz in die Adresse selbst aufnimmt. Eine weitere (und weniger einschneidende) Möglichkeit ist die Aufnahme eines Hinweis auf die erste sich öffnende Seite der Domain. Dieser muss klarstellen, dass Domain- und Markenrechtsinhaber zwei verschiedene Personen sind.

Im privaten Verkehr gilt in erster Linie das alte Sprichwort: Wer zuerst kommt, malt zuerst. Dies wurde deshalb eingeführt, weil bei einer derartigen Vielzahl von Anmeldungen eine einfache Regel nötig war. Anders ist es nur in sehr seltenen Ausnahmefällen. Dies ist dann gegeben, wenn die „große Mehrzahl“ der Internet-Nutzer mit dem Namen eine Marke von „überragender Bekanntheit“ verbinden. Entschieden wurde das für „Krupp“ und „Shell“, doch auch wenn Sie „Audi“ oder „Coca-cola“ heißen, würden Sie die Domain nicht behalten dürfen.

Ein weiteres Thema, das immer wieder zu Streit Anlass gibt, ist das sogenannte „**domain-grabbing**“. Davon spricht man, wenn findige Nutzer sich attraktive Namen bei der Registrierungsstelle (**DENIC**) sichern und auf die Seite einen sogenannten „Platzhalter“ ohne Inhalt stellen. Diese Weiterentwicklung der deutschen Handtuch-Mentalität ist wettbewerbswidrig. Nachgewiesen werden muss lediglich, dass kein ernsthafter Wille des Inhabers besteht, die Seite zu etwas anderem zu benutzen, als sie an einen Anderen zu verkaufen. Indiz dafür ist es, wenn eine Mehrzahl von – eventuell ähnlichen – Seiten geschützt worden ist und kein individueller oder sinnvoller Inhalt eingestellt wurde.

Der verletzte Kennzeicheninhaber kann im Streitfall **Unterlassung** der Verwendung und **Beseitigung** der Seite verlangen. Letztere wird durch Abgabe einer „Löschungserklärung“ gegenüber der Registrierungsbehörde „DENIC“ bewirkt. Auch **Schadensersatz** wird oft gefordert, doch liegt hier ein erhebliches Problem in der Bezifferung. Findige Rechtsanwälte versuchten gar, von der DENIC selbst Schadensersatz zu erhalten. Dies war in der Regel nicht von Erfolg gekrönt, da die DENIC nur haftet, wenn sich die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens ihr „aufdrängen“ musste und dies ist nur selten der Fall.